

Beim Sanierungsrecht sind Verbesserungen nötig

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des Sanierungsrechts ist ausgewogen. Die Sanierungsaussichten werden verbessert und motivieren zur rechtzeitigen Beantragung der Nachlassstundung. Von Franco Lorandi, Daniel Staehelin und Karl Wüthrich

Nach dem Grounding der Swissair wurde in der Schweiz die Einführung eines Sanierungsrechts nach dem Vorbild des amerikanischen Chapter 11 mit Einschränkungen der Gläubigerrechte postulierte. Basierend auf einem Vorschlag einer Expertengruppe legte der Bundesrat dem Parlament im September 2010 die Botschaft für die Revision des Sanierungsrechts vor.

Die Expertengruppe liess sich von folgenden Grundsätzen leiten: Sobald Gläubiger unfreiwillig an einem Sanierungsverfahren beteiligt sind, soll ein einheitliches Verfahren gelten. Die Rechte des Schuldners, seiner Gläubiger und Vertragspartner sowie seiner Arbeitnehmer sollen angemessen berücksichtigt werden. Einem in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Unternehmen soll eine Sanierung ermöglicht werden, wenn die ökonomischen Voraussetzungen dazu gegeben sind.

Das Sanierungsrecht soll keine Marktverzerrungen bewirken, Konkurrenten nicht benachteiligen, notwendige Strukturbereinigungen nicht verhindern oder die Kreditwürdigkeit von Unternehmen nicht schmälern. Als Krisenrecht soll das Sanierungsverfahren in der praktischen Anwendung einfach, klar und flexibel sein.

Im Februar 2011 beschloss die Rechtskommission des Nationalrates ohne Gegenstimme Entwurfen auf die Vorlage. Ende Juni sollten die Detailberatungen aufgenommen werden. Überraschend ist die Kommission auf ihren Beschluss zurückgekommen und hat ihrem Rat mit 15 zu 9 Stimmen Nichteintreten auf die Vorlage beantragt.

Diese Kehrtwende scheint durch eine Allianz von widersprüchlichen Interessen zustande gekommen zu sein. Die einen sind der Auffassung, das vorgeschlagene Sanierungsrecht sei für den Schuldner zu wenig attraktiv und werde deshalb zu spät genutzt. Andere befürchten, die Gläubigerrechte würden zugunsten des Schuldners und eines unnötigen Sozialschutzes zu stark eingeschränkt. Eine letzte Gruppe sieht den Arbeitnehmerschutz, insbesondere im Zusammenhang mit Betriebsübergängen, zu wenig berücksichtigt.

Zur Vereinheitlichung des Sanierungsverfahrens wird der Konkursaufschub, der heute im Obligationenrecht hinsichtlich zeitlichen Abläufes und Einfluss auf die Gläubigerrechte nur rudimentär geregelt ist, in die provisorische Nachlassstundung integriert.

Die provisorische Nachlassstundung soll neuerdings – wie der Konkursaufschub – ohne Publizität und ohne Einsetzung eines Sachwalters gewährt werden können. Die Anforderungen für die Bewilligung einer provisorischen Nachlassstundung sind tiefer als diejenigen für den Konkursaufschub. Die provisorische Nachlassstundung ist aber auf maximal vier Monate beschränkt.

Die Auswirkungen der Nachlassstundung auf die Gläubigerrechte und auf Dauerschuldverhältnisse (Mietverträge, Leasingverträge usw.) werden klar geregelt. Um die Sanierungschancen zu verbessern, wird die Position des Schuldners in einzelnen Bereichen verstärkt, was auch der Gläubigergesamtheit zugutekommt.

Dauerschuldverhältnisse können aufgelöst werden. Die betroffenen Vertragspartner erhalten jedoch einen Entschädigungsanspruch. Eine Globalabtretung der Kundenguthaben verliert automatisch ab erelter Nachlassstundung ihre Wirkung für Guthaben, die nachher entstehen. Damit verfügt das Unternehmen sofort wieder über neue Liquidität.

Das Retentionsrecht des Vermieters wird aufgehoben. In Sanierungsverfahren werden durch dieses Recht häufig die Lager und damit die Weiterführung des Betriebes blockiert. Das erst kürzlich eingeführte Konkursprivileg für Mehrwertsteuer-Forderungen wird wieder abgeschafft.

Schliesslich kann der Nachlassrichter die Nach-

stundung aufheben, wenn der Schuldner nach einem Betriebsumgang hat in der Praxis zu Problemen geführt. In vielen Fällen konnte kein Käufer gefunden werden, der einen Betrieb mit zu hohem Mitarbeiterbestand übernimmt. Betriebe müssen geschlossen werden, und alle Arbeitnehmer verloren ihre Stelle.

Mit dem Vorschlag des Bundesrates soll für das Sanierungsverfahren der Zustand wiederhergestellt werden, wie er in der Schweiz schon vor der letzten Revision des Arbeitsrechts galt: Der automatische Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht; es gehen nur diejenigen Arbeitsverhältnisse über, welche der Übernehmer übernehmen will. Bei Betriebübertragungen außerhalb einer Insolvenz bleibt es bei der heutigen Rechtslage.

Mit dem Vorschlag wird der Arbeitnehmer- schutz damit verbessert und nicht verschlechtert. Die Chancen für die Weiterführung von Betrieben und damit für den Erhalt von Arbeitsplätzen durch Betriebübernahmen erhöhen sich. Für die nicht übernommenen Arbeitnehmer ist neu eine Sozialplanpflicht vorgesehen.

Das revidierte Nachlassverfahren erfüllt die Anforderungen an ein faires und effektives Sanierungsverfahren in hohem Masse: Einleitung und Durchführung des Verfahrens sind einheitlich und einfach. Die Wirkungen sind klar. Die Sanierungsinstrumente sind flexibel. Trotzdem werden die Rechte der Gläubiger, der Arbeitnehmer und anderer Vertragspartner nicht unangemessen eingeschränkt.

Die am Wirtschaftsmittel auziehenden Ge- witterwölken mahnen zum Aufbruch. Es wäre zu bedauern, wenn der Nationalrat durch ein Nicht-eintreten auf die Vorlage die Chance für die Revision des Sanierungsrechts verpasst.

Franco Lorandi ist Rechtsanwalt bei der Holenstein Rechtsanwälte AG, Zürich, und Titularprofessor der Universität St. Gallen. Daniel Staehelin ist Advokat und Notar bei Kellenhals Anwälte, Basel, und Titularprofessor der Universität Basel. Karl Wüthrich ist Rechtsanwalt bei Wenger Plattner Rechtsanwälte, Zürich. Die Autoren waren Mitglieder der Expertengruppe Sanierungsrecht.